



Coronavirus / Covid-19 Einreisebeschränkungen für nicht zwingend notwendige Reisen¹

Deutschland hat seine Einreisebeschränkungen auf Grundlage einer Empfehlung des Rates der Europäischen Union umgesetzt und aktualisiert. Wichtige Einreisen aus China lässt Deutschland im Rahmen der geltenden pandemiebedingten Einreisebeschränkungen bereits in weitem Umfang zu. Leider erlaubt China umgekehrt entsprechende Einreisen aus Deutschland und der Europäischen Union nicht in nennenswertem Umfang, wie es dem Prinzip der Gegenseitigkeit entspräche. Aufgrund des Gegenseitigkeitsvorbehalts ist daher die Einreise nach Deutschland weiterhin auf wichtige Einreisen beschränkt.

1. Ist die Einreise nach Deutschland derzeit möglich?

Die Einreise ist bei Vorliegen eines zwingenden Reisegrunds und für bestimmte Reise- und Aufenthaltsw Zwecke gestattet (siehe die nachfolgende Auflistung). Der zwingende Reisegrund ist bei Antragstellung zu belegen. Sollte keine Ausnahme von den Einreisebeschränkungen belegt werden, ist der Visumantrag mangels Einreisemöglichkeit abzulehnen. Sie sollten daher nur einen kostenpflichtigen Visumantrag stellen, wenn Sie eine der nachfolgend genannten Ausnahmen belegen können.

Unabhängig vom Bestehen oder der Lockerung von Einreisebeschränkungen gelten der EU-Visakodex und das deutsche nationale Ausländerrecht unverändert weiter. Insbesondere sind – auch bei Vorliegen eines wichtigen Einreisegrunds – weiterhin die Visumerteilungsvoraussetzungen zu erfüllen.

2. Wo kann ich das Visum beantragen?

Die Schengenvisa-Antragsannahmезentren unseres Servicepartners VFS.Global sind derzeit geschlossen. Die Visastellen sind regulär geöffnet und die persönliche Antragstellung in der Visastelle ist möglich. Der Termin für die Antragstellung in der Visastelle kann bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung in China online vereinbart werden.

Terminvereinbarung für Schengenvisa zum kurzfristigen Aufenthalt: Botschaft Peking über das elektronische Terminbuchungssystem, bei den Generalkonsulaten nach Kontaktaufnahme per Email

<https://china.diplo.de/cn-de/service/visa-einreise/faq/faq-schengenvisa/1349382?openAccordionId=item-1360756-17-panel>

Terminvereinbarung für nationale Visa für längerfristige Aufenthalte über 90 Tage:

Vereinbaren Sie einen Termin über das elektronische Terminbuchungssystem der für Sie zuständigen Visastelle. Bitte buchen Sie Ihren Termin in der für Ihren Aufenthaltsw Zweck passenden Kategorie

<https://china.diplo.de/cn-de/service/visa-einreise/faq/faq-nationale-visa/1349560?openAccordionId=item-1349578-10-panel>

Die Schalterkapazitäten sind begrenzt, mit längeren Wartezeiten auf einen Termin ist zu rechnen. Frühere Termine als die online angezeigten sind nicht verfügbar. Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung von Visaanträgen aufgrund von anhaltenden Personalengpässen aktuell deutlich länger dauern und nicht beschleunigt werden kann.

3. Schengenvisa für kurzfristige Aufenthalte bis zu 90 Tagen

(i) **Keinen Einreisebeschränkungen** unterliegen Familienangehörige der Kernfamilie von deutschen oder EU-Staatsangehörigen sowie von Drittstaatsangehörigen mit einem bestehenden längerfristigen Aufenthaltsrecht und Wohnsitz in einem EU- oder Schengenstaat. Zur Kernfamilie gehören Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder. Diese Personengruppe kann wie gewohnt das Visumverfahren durchlaufen.

(ii) **Einreisebeschränkungen** gelten für alle nicht notwendigen Reisen. Allgemeine Geschäfts-, Besuchs- und Touristenreisen sind derzeit nicht möglich.

¹ Änderungen der Einreise- und Quarantänevorschriften erfolgen teilweise ohne jede Vorankündigung und mit sofortiger Wirkung. Die nachfolgenden Fragen und Antworten stellen nur eine allgemeine Übersicht dar, sie erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit

(iii) Ausnahmen von den Einreisebeschränkungen:

Schengenvisa können beantragt werden:

- für Fachkräfte oder hoch qualifizierte Arbeitnehmer, welche für ihren ausländischen Arbeitgeber Besprechungen oder Verhandlungen in Deutschland führen, Vertragsangebote erstellen, Verträge schließen oder die Durchführung eines Vertrages überwachen, deren Arbeit nicht aufgeschoben oder aus dem Ausland ausgeführt werden kann und die Einreise auch unter Berücksichtigung der Pandemiesituation aus wirtschaftlichen Gründen unbedingt erforderlich ist (schriftliche Belege und Bestätigungen insbesondere zur wirtschaftlichen Notwendigkeit sind vorzulegen)
- für Spezialisten, die Tätigkeiten nach §19 Absatz 1 Beschäftigungsverordnung ausführen (Tätigkeiten nach §19 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 Beschäftigungsverordnung mit Anzeige bei der Bundesagentur für Arbeit)
- für Messeaussteller und –besucher; Messebesucher müssen neben der Eintrittskarte mindestens einen bestätigten Geschäftstermin mit einem Messeaussteller auf der Messe belegen
- für Fachkräfte eines international tätigen Unternehmens zum Zweck der betrieblichen Weiterbildung im deutschen Unternehmensteil bei hinreichender Begründung im Einzelfall. Das erhebliche Interesse der deutschen Wirtschaft an der Einreise ist zu belegen.
- für Besuchsreisen von engen Verwandten ersten und zweiten Grades (volljährige Kinder, Eltern volljähriger Kinder, Geschwister und Großeltern) aufgrund zwingender familiärer Gründe entsprechend amtlichem/ärztlichem Beleg und bei Nachweis besonderer Familienanlässe (z.B. Geburt, Hochzeit, Todesfall/Beerdigung). Der zwingende familiäre Grund ist zu belegen. Der Besuchszeitraum muss in enger zeitlicher Verbindung zu dem Anlass stehen. Ein zwingender familiärer Grund kann ebenfalls vorliegen bei einer schweren Erkrankung eines Verwandten ersten oder zweiten Grades in Deutschland, der deshalb zwingend auf die Unterstützung des Antragstellers angewiesen ist. Die Vorlage eines ärztlichen Attests ist erforderlich.
- für Besuchsreisen von unverheirateten Partnern/Verlobten, die in einer langfristigen, auf Dauer ausgerichteten Beziehung leben
 - a) Besuchsreise zum in Deutschland lebenden Partner bei mindestens einem vorherigem persönlichen Treffen
 - b) gemeinsame Besuchsreise bei gemeinsamen Wohnsitz im Ausland und einem zwingenden familiären Grund für die gemeinsame Einreise (Geburten, Hochzeiten, Todesfälle/Beerdigungen oder schwere Erkrankung eines in Deutschland lebenden Verwandten 1. oder 2. Grades, der deswegen zwingend auf Unterstützung angewiesen ist (amtliche/ärztliche Bestätigung ist vorzulegen; der Besuchszeitraum muss in enger zeitlicher Verbindung zu dem Anlass stehen)
- zur ärztlichen Behandlung bei lebensbedrohlicher Erkrankung, wenn die Behandlung ausschließlich in Deutschland und nicht in China ausgeführt werden kann (mit schriftlicher Bestätigung der in Deutschland aufnehmenden medizinischen Einrichtung). Dies gilt auch, wenn die Behandlung in Deutschland begonnen und nun fortgesetzt werden soll und bei Nichtbehandlung erhebliche bleibende Schäden zu befürchten sind.
- für Seeleute/Binnenschiffer zum An-/Abmustern
- für Profi-Sportler zur Teilnahme an Wettkämpfen
- für die Teilnahme und Vortragstätigkeit bei Kongressen, wenn die physische Präsenz unbedingt erforderlich ist

4. Nationale Visa für längerfristige Aufenthalte über 90 Tage

Die Antragstellung für **nationale Visa** ist für folgende Kategorien möglich:

- zur Familienzusammenführung und Eheschließung
- zur Aufnahme des Studiums mit aktueller Zulassung der Hochschule und zu Aufnahmeprüfungen (siehe Frage 5)
- für Forscher (siehe Frage 6)
- für Schüler zum Zweck des längerfristigen Schulbesuchs
- zur Aufnahme einer Beschäftigung (inkl. berufliche Ausbildung), die wirtschaftlich notwendig ist und nicht aufgeschoben oder aus dem Ausland ausgeführt werden kann (siehe Frage 8)
- für eine selbständige Tätigkeit

In China ist eine Antragstellung derzeit aufgrund des Gegenseitigkeitsvorbehalts nicht möglich für:

- Sprachkurs ohne Zulassung einer Hochschule
- Studienbewerber ohne Zulassung oder Einladung zur Aufnahmeprüfung einer Hochschule
- Arbeitsplatzsuche
- Au-pair
- Freiwilligendienst
- Praktikum/Hospitationen

5. Kann ich ein nationales Visum zum Studium/Studienkolleg beantragen?

Eine **Einreise zum Zweck des Studiums** ist in folgenden Konstellationen möglich:

- Einreise zum Studium mit Zulassungsbescheid der Hochschule
- Einreise zum Besuch eines Studienkollegs mit Zulassungsbescheid des Studienkollegs
- Einreise zu einem studienvorbereitenden Sprachkurs mit Zulassungsbescheid einer deutschen Hochschule, die nach Abschluss des Sprachkurses noch gültig ist und Nachweis, dass für den Sprachkurs eine persönliche Anwesenheit zwingend erforderlich ist
- Einreise zur Teilnahme an Aufnahmeprüfungen, wenn das Studium direkt im Anschluss an die Aufnahmeprüfung aufgenommen werden soll.

6. Wird mein Visumantrag zur Forschung aktuell angenommen und bearbeitet?

Eine **Einreise als Forscher** ist möglich, wenn die Einreise nach Deutschland zwingend erforderlich ist. Soll die Forschung nicht an einer staatlich anerkannten Forschungseinrichtung aufgenommen werden, ist die wirtschaftliche Notwendigkeit der Einreise nachzuweisen.

7. Was gilt für Doktoranden?

Bitte beachten Sie hierzu unser Merkblatt zu Doktoranden.

Doktoranden, die überwiegend zu Forschungszwecken einreisen, können ein Visum zur Forschung beantragen.

Bitte beachten Sie in diesem Fall Punkt 6.

Doktoranden, die ein Vollzeit-Promotionsstudium aufnehmen wollen, können ein Visum zum Studium beantragen. In diesem Fall müssen ein Zulassungsbescheid einer deutschen Hochschule, eine Aufnahmeerklärung des Promotionsausschusses oder die Aufnahme in die Doktorandenliste der Fakultät vorgelegt werden.

8. Kann ich ein nationales Visum zur Aufnahme einer Beschäftigung beantragen?

Ausländische Fachkräfte und **hoch qualifizierte Arbeitnehmer**, deren Beschäftigung aus wirtschaftlicher Sicht notwendig ist und deren Arbeit nicht aufgeschoben oder im Ausland ausgeführt werden kann, können ein Visum zur Aufnahme einer Beschäftigung beantragen. Zur Glaubhaftmachung des wichtigen Einreisegrundes sind bei Visumbeantragung und Einreise folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Präsenzpflicht in Deutschland (z.B. durch Vorlage eines Arbeitsvertrags) und
- Glaubhaftmachung (durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers/Auftraggebers), dass die Beschäftigung aus wirtschaftlicher Sicht notwendig ist und die Arbeit nicht zeitlich verschoben oder aus dem Ausland verrichtet werden kann.

Möglich ist die Einreise für folgende Personengruppen:

- Gesundheitspersonal, Gesundheitsforscher und Altenpflegepersonal
- Personal im Gütertransport sowie sonstiges Transportpersonal, soweit dies erforderlich ist (insbesondere Seeleute)
- Fachkräfte (deutscher oder vergleichbarer/gleichwertiger Abschluss)
- Forscher/Wissenschaftler
- Entsendungen und ICT beschränkt auf Führungskräfte und Spezialisten
- Führungskräfte
- IT-Spezialisten
- Wissenschaftler sowie Lehrkräfte
- Beschäftigungen in besonderem öffentlichem Interesse
- qualifizierte Werkvertragsarbeitnehmer
- Spezialitätenköche
- Künstler und Beschäftigte der Medien-/Filmbranche
- Journalisten
- Aus religiösen Gründen Beschäftigte
- für Berufssportler, Berufstrainer

9. Was ist bei Transit in Deutschland zu beachten?

Chinesische Staatsangehörige benötigen zum Flughafentransit in Frankfurt, d.h. bei **Weiterflug** in ein Land **außerhalb des Schengenraums** binnen 24 Stunden und Nicht-Verlassen des internationalen Transitbereichs, kein Schengenvisum. Bei einem Transit/einer **Weiterreise innerhalb des Schengenraums** passieren Sie die Grenzkontrolle in Frankfurt und reisen in Deutschland in den Schengenraum ein. Die Einreisebestimmungen in Deutschland wie auch am Zielort Ihrer Reiseroute sind zu beachten. Erkundigen Sie sich vor dem Kauf eines Flugtickets und nochmals vor Antritt Ihrer Reise zu den jeweiligen Einreisebestimmungen.

10. Ich habe ein gültiges Mehrjahresvisum (Schengen) / ein gültiges nationales Visum bzw. eine Fiktionsbescheinigung. Darf ich ungehindert in Deutschland einreisen?

Gültige Visa behalten ihre Gültigkeit. Sie können jedoch nur zur Einreise nach Deutschland genutzt werden, wenn eine der o.g. Ausnahme von den Einreisebeschränkungen belegt wird. Zeigen Sie schriftliche Nachweise bei der Einreisekontrolle vor. Wenn Ihr Reisezweck keine Ausnahme von den Einreisebeschränkungen darstellt, wird Ihnen die Einreise nicht gestattet.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Pandemielage sich verschlechtert. Daher gilt:

- das Ihnen erteilte Visum allein berechtigt Sie noch nicht zur Einreise nach Deutschland
- die zuständige Bundespolizei entscheidet bei Ankunft an einem deutschen Flughafen oder einer deutschen Grenze über die Einreise nach Deutschland. Die deutschen Auslandsvertretungen können in dieser Hinsicht keine Verantwortung übernehmen

11. Ich habe vor kurzem ein Visum beantragt, möchte meinen Reisewunsch aber nicht weiter verfolgen (Antrag zurückziehen)

Fertigen Sie bitte ein Schreiben, dass Sie den Visumantrag zurückziehen wollen. Das Schreiben muss den vollständigen Namen, die Passnummer und ggf. die Antragsnummer des Antragstellers enthalten und eigenhändig unterschrieben sein. Senden Sie einen PDF-Scan dieses Antrags per E-Mail an die zuständige Visastelle <https://china.diplo.de/cn-de/service/kontakte-vertretungen>

12. Mein deutscher Aufenthaltstitel ist abgelaufen / ich habe mich länger als sechs Monate außerhalb Deutschlands aufgehalten

Sofern Sie nicht während der Gültigkeit Ihres Aufenthaltstitels nach Deutschland reisen können, benötigen Sie ein neues Visum. Für den Fall, dass Sie noch gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, können Sie ein Visum zur Wiedereinreise beantragen. In der Regel ist das dann der Fall, wenn Ihre Ausreise aus Deutschland nicht mehr als sechs Monate zurückliegt und nur vorübergehend war.

Halten Sie sich bereits länger als sechs Monate in China auf, beantragen Sie bitte ein Visum für Ihren Aufenthaltzweck, also zur Beschäftigung, zur Familienzusammenführung etc.

Bitte buchen Sie auch einen Termin in der entsprechenden Antragskategorie. Informationen zu den vorzulegenden Unterlagen finden Sie auf unserer Webseite.

13. Informationen zu den aktuellen Einreisebestimmungen

Bei konkreten Fragen kontaktieren Sie bitte die für Sie zuständige Visastelle.

Allgemeine Informationen zum regulären Visumverfahren und den vorzulegenden Unterlagen finden Sie in den FAQ auf der Webseite der deutschen Auslandsvertretungen in China <https://china.diplo.de/cn-de/service/visa-einreise/faq>

Informationen zu den aktuellen Einreisebestimmungen finden Sie auf der Webseite des Bundesinnenministeriums unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/reisebeschraenkungen-grenzkontrollen/IV-reisebeschraenkungen-im-aussereuropaeischen-luft-und-seeverkehr-einreisen-aus-drittstaat/faq-liste-IV.html>

14. Gibt es Erleichterungen für Personen, die mit einem chinesischen Impfstoff geimpft sind?

Chinesische Impfstoffe sind bislang nicht in Deutschland anerkannt. Deshalb gibt es keine Erleichterungen für Personen, die mit einem chinesischen Impfstoff geimpft sind.